

Beschluss-Vorlage 2015/0219 zur Sitzung am 23.06.2015
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Bundesautobahn A 96 Lindau-München; 6-streifiger Ausbau;
Planfeststellungsbeschluss
- Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen?

Ja x

Nein

Kosten laut Beschluß Vorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2015

im Investitions-HH

2015

Mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Für das Straßenbauvorhaben „A 96 Lindau - München; sechstreifiger Ausbau zwischen den Anschlussstellen Oberpfaffenhofen und Germering - Süd“ wurde auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, von der Regierung von Oberbayern ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (Schreiben vom 18.06.2012).

Die Planfeststellungsunterlagen lagen im Juni/Juli 2012 öffentlich aus. Die Stadt hat mit Schreiben vom 06.08.2012 ihre, dem Vortrag beiliegenden Anregungen/Einwände vorgegetragen. Diese dienten insbesondere der Unterstützung der Belange von Germeringer Bürgerinnen und Bürgern.

Im Juli 2013 fanden die Erörterungstermine statt. Hier waren alle Einwender und Einwenderinnen geladen, um mit der Regierung von Oberbayern, der Autobahndirektion Südbayern und weiteren Fachplanern, die Einwendungen zu erörtern.

Im Nachgang zu dieser Erörterung wurden in einer ersten Tektur Planänderungen vorgenommen.

In dieser ersten Tektur wurden nachfolgende Forderungen der Stadt erfüllt:

- Brückenbauwerk in Verlängerung der Otto-Wagner-Straße:
Das Brückenbauwerk wird an der selben Stelle wieder errichtet,
- Lärmindernder Belag:
Der lärmindernde Belag (- 5 dB(A)) wird verlängert; westlich von Germering (Richtung Gilching) bis ca. Mitte Parkplatz und östlich von Germering (Richtung München) bis Überführung A 96 über Spange und Ausfahrt Germering – Süd,
- Lärmschutzwand; Unstimmigkeiten bei Höhenangaben, Vertausch von Immissionspunkt IP 23
Die Lärmschutzwände werden absorbierend ausgeführt; Höhenangaben in Lageplänen sind korrekt, Höhenpläne werden angepasst; IP 23 West wurde mit IP 23 Ost vertauscht und wird korrigiert.

Keine Berücksichtigung fanden:

- Verlängerung des Galeriebauwerks,
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h,
- durchgehende Weiterführung des Lärmschutzwalls vom Galeriebauwerk bis nördliche Parkierungsanlage,
- schalltechnische Überprüfung der Parkierungsanlage, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h über die Parkierungsanlage hinaus,
- Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr Unterpfaffenhofen .

Die Belange, die in der Tektur keine Berücksichtigung fanden, wurden nochmals der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 18.03.2014 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 22.05.2015 übermittelte die Regierung von Oberbayern den **Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2015**.

Dieser liegt derzeit vom 15.06.2015 bis 29.06.2015 bei der Stadt Germering und den Gemeinden Gilching und Krailling zur Einsichtnahme aus.

In diesem 209 Seiten umfassenden Planfeststellungsbeschluss (mit entsprechenden Plänen) wird erläutert, aus welchen Gründen die vorgenannten Forderungen der Stadt keine Berücksichtigung finden konnten bzw. berücksichtigt wurden. Die Erläuterung ist der Anlage zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Argumente, warum Forderungen der Stadt im Rahmen der Planfeststellung aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten, schlüssig und nachvollziehbar.

Es wurden jedoch bereits mit der Autobahndirektion Südbayern Gespräche geführt, wie bei der Bauausführung auf freiwilliger Basis und unter finanzieller Beteiligung der Stadt Germering weitere Verbesserungen durchgeführt werden können (z.B. Verlängerung Lärmschutz bis Parkplatz, Belange der Feuerwehr Unterpfaffenhofen, Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung).

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Bayrischen Verwaltungsgerichtshof München erhoben werden.

Nach § 47 Abs. 2 VwGO ist klagebefugt jede natürliche oder juristische Person, die geltend machen kann, durch die Rechtsvorschrift (Planfeststellungsbeschluss) in **ihren Rechten** verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Eine Klage der Stadt Germering auf Berücksichtigung der Forderungen ist deshalb nicht möglich, da hierdurch keine **eigenen** Belange betroffen sind. Eine Klage der Stadt für Belange der Bürgerinnen und Bürger Germerings ist ausgeschlossen. Dies wird auch von Herrn Rechtsanwalt Krauß bestätigt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bei der Verwaltung, Zimmer 409, 4. Stock eingesehen oder im Internet unter: www.regierung-oberbayern.de/aktuelles abgerufen werden.

Beschlußvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss nimmt den Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2015 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

S. Köppl
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

J. Thum
Stadtbaumeister

UPB230415TOP3oeff TextErlaeuterung
UPB230615TOP3oeff StellungnStadt
UPB230615TOP3oeff Uebersichtsplan